BOCKENEM BEBAUUNGSPLAN NR. 4 „REESENWEG" M. 1:1000

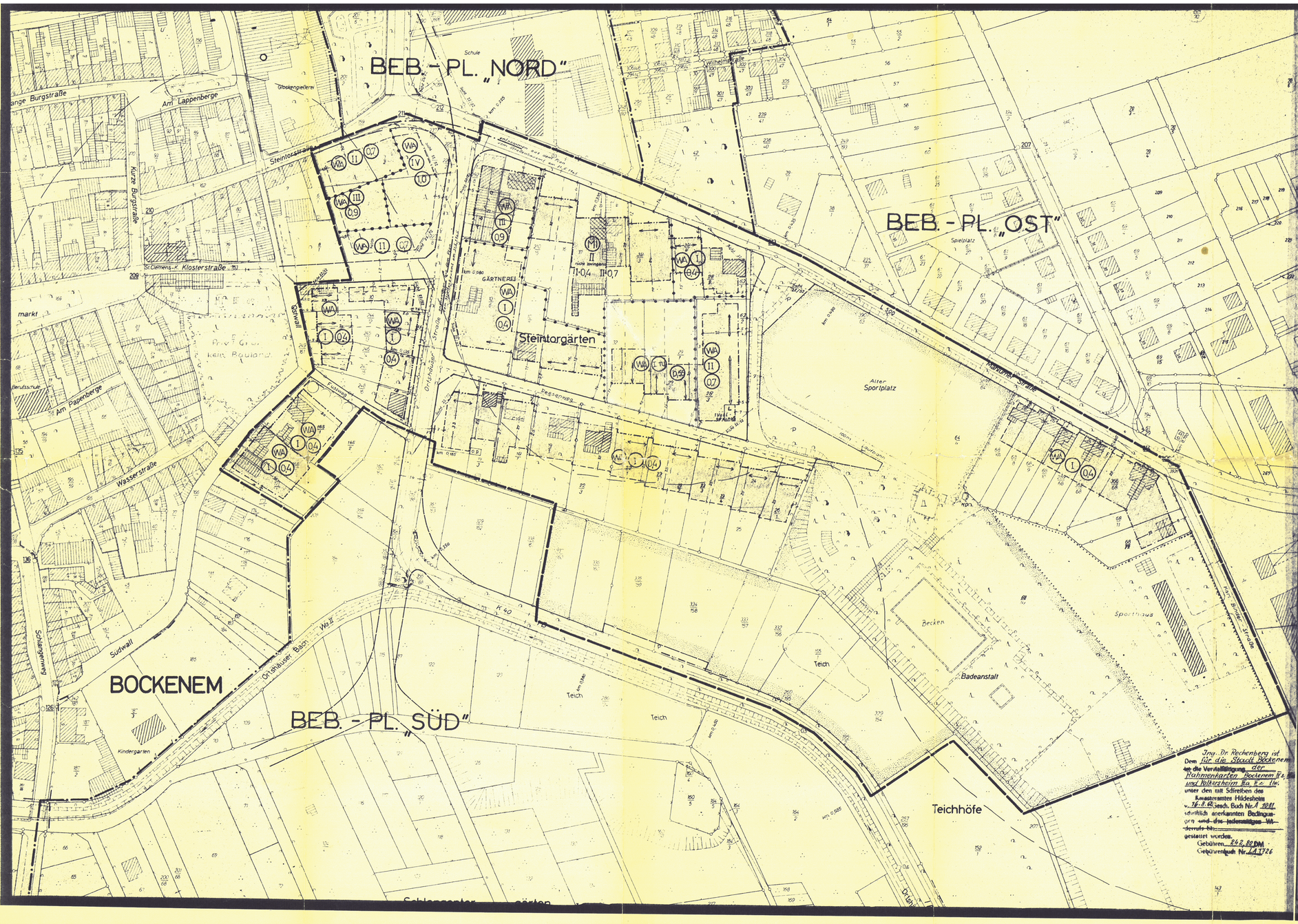

Ing. Dr. Rechenberg ist
Dem für die Stadt Bockenem
~~wg. die Verfertigung der~~ Rahmenkarten Bockenem
und Volksersheim Ka. Nr. 1 lfd.
unter den tatl. Schreiben des
Katasteramtes Hildesheim
v. 16.8.66 Geschäftsbuch Nr. A 1081
schriftlich anerkannten Bedingungen
~~und das jederzeitige Widerruf~~
gestattet worden.
Gebühren 242,80 DM
Gebührenbuch Nr. 44 1726

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen gemäß §9(1)1-15 BBauG in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965

- Höhenlinien (Vergrößerung nach s. 1 : 25 000, daher ungenau)
- Grenze d. räuml. Geltungsbereichs d. Bebl. Plan.
- Grenze zwischen verschiedenen Arten der baulichen Nutzung
- Baulinie, einzuhalten
- Hintere und seitl. Baugrenze — überbaubare Grundstücksfl.
- Vorhandene Grenzen
- Aufzugebende Grenzen als Vorschlag
- Öffentliche Parkfläche — P
- Fläche für Gemeinbedarf
- Öffentliche Grünfläche
- Strassenbegrenzungslinie — öff. verkehrsmäßig

Sichtdreiecke: Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bewuchs über 80 cm Höhe, gemessen von Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

WA Allgemeines Wohngebiet -WA- (§ 4 BauNVO)
Zulässige Bauvorhaben gem. § 4, Abs.(2) BauNVO, Ausnahmen gem. § 4, Abs.(3) BauNVO sind zugelassen.

MI Mischgebiet -MI- (§ 6 BauNVO)
Zulässige Bauvorhaben gem. § 6, Abs.(2) BauNVO, Ausnahmen gem. §6, Abs.(3) BauNVO sind zugelassen.

MI	Wohngebäude I Vollgeschoß zwingend	GFZ	0,6	Talseite ausbaubares Untergeschoss bewohnbares
I	Wohngebäude I Vollgeschoß zwingend	GFZ	0,4	
II	Wohngebäude, 2 Vollgeschosse, zwingend	GFZ	0,7	
III	Wohngebäude, 3 Vollgeschosse, zwingend	GFZ	0,9	FLACHDACH als Vorschlag
IV	Wohngebäude 4 Vollgeschosse, zwingend	GFZ	1,0	FLACHDACH als Vorschlag
	Laden mit flachdach als Vorschlag			L

der Doppelpfeil gibt d. Stellung der geplanten baulichen Anlagen an

Vorhandene bauliche Anlagen mit Firstangabe, 1 Vollgeschoß, ~~GFZ 0,4~~

Vorhandene bauliche Anlagen mit Firstangabe, 2 Vollgeschosse, ~~GFZ 0,7~~

Mit dem Vorentwurf einverstanden.
Bockenem, den 31.3.66.
Siegel
Stadtdirektor

Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zum Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19.6.01
Entwurf ausgearbeitet
Hildesheim, den 8.3.67 + 10.9.67
Dr.-Ing. Erich Kerkenberg

Die Richtigkeit in vermessungstechnischer Hinsicht und Übertragbarkeit in die Örtlichkeit bescheinigt.
Hildesheim, den 15.6.1967
Katasteramt
Vermessungsoberrat

Die Träger öffentlicher Belange sind bei Aufstellung gem. § 2, Abs. 5 BBauG beteiligt worden.
Bockenem, den 22.8.67
Siegel
Stadtdirektor

Beschlossen gem. § 2, Abs. 6 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341).
Bockenem, den 22.8.67
Siegel
Stadtdirektor

Entwurf mit Begründung hat gem. §2, Abs.6 öffentlich ausgelegen in der Zeit vom 6.11.67 bis 7.12.67 nach erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung vom 26.10.67 durch schwarzes Brett im Rathaus
Siegel
Stadtdirektor

Der Beb.-Plan „Reesenweg" der Stadt Bockenem wurde auf Grund der §§ 2 Abs. 1 u. 10 BBauG v. 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) i.verb. mit § 6 der Abl. Gemeindeordnung vom 24.10.1952 (GVBl. Sg. 2060-A-1) in der jetzigen Fassung am 27.6.68 durch Ratsbeschluss.
Siegel
Stadtdirektor
Bürgermeister

Genehmigt gem. § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung von heutigen Tage. Az. 21/61/34
Hildesheim, den 2.11.1968
Regierungspräsident

Genehmigung und Auslegung des Bebauungsplanes und Begründung bekanntgemacht gem. § 12 BBauG und in Kraft gesetzt am 14. JAN. 1969
Bockenem, den 13. JAN. 1969
Siegel
Stadtdirektor

Vervielfältigt mit Genehmigung des Katasteramtes. Vervielfältigungen jeder Art sind nicht gestattet.